



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinſtag den 8. Mai.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 790. (2) Nr. 7595.

**C u r r e n d e**  
des k. k. illyr. Guberniums. — Vorſchriften bei Preisbewerbungen für öffentliche Bauten. — Das nachfolgende hohe Ministerial-Decret vom 28. v. M., Zahl 477 H. M., wird zur Darnachtung hiemit allgemein kund gemacht. — Laibach am 13. April 1849.

Leopold Graf v. Welſersheimb,  
Landes-Gouverneur.

477 H. M.

Das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erkennt die Nützlichkeit, für die Entwürfe zu öffentlichen Bauten von innerer oder äußerer Bedeutsamkeit eine öffentliche und allgemeine Preisbewerbung eintreten zu laſſen. — Nur auf dieſem Wege wird es jedem Talente im Bauſache möglich werden, ſich bemerklich zu machen und der Regierung es erleichtern, die Künſtler kennen zu lernen und die Befähigteren in ihren Wirkungskreis hinein zu ziehen. — Von dieſen Anſichten ausgehend hat das Miniſterium folgende Vorſchriften bei Preisbewerbungen für öffentliche Bauten einſtweilen feſtgeſetzt: §. 1. Das durch die Zeitungen bekannt zu machende Programm wird anzeigen, wo die Pläne über die Dertlichkeit, auf welcher das Bauwerk hergeſtellt werden ſoll, eingesehen und copirt werden können, es wird die geſtellte Aufgabe und die beſondern Erforderniſſe des Baues möglichſt genau angeben, die Art und Gattung der zu verwendenden Hauptmaterialien, ſo wie die Anzahl und die Art der Pläne und deren Maßſtab bezeichnen und die für den Bau ausgeworfene Summe andeuten, ferner die Einrichtungs-termini, die Zeit der Ausſtellung, den Tag der Entſcheidung feſtſetzen und das Honorar für den Preisentwurf ausſprechen. — §. 2. Anrecht auf die Preisbewerbung hat jeder einheimiſche und fremde Künſtler. — §. 3. Alle eingekommenen, von den Bewerbern zu unterſchreibenden Entwürfe werden vor der Bauurtheilung öffentlich ausgeſtellt, und zwar wenigſtens während dreier Tage. — §. 4. Die Commiſſion zur Beurtheilung der eingereichten Entwürfe wird von der betreffenden politiſchen Behörde und in der Regel in der Art zuſammengeſetzt, daß der Vorſitzende und Schriftführer und die eine Hälfte der Mitglieder aus Beamten, die andere Hälfte aber aus nicht unmittelbar im Staatsbadienſte ſtehenden Fachmännern gewählt wird. Der Schriftführer iſt nicht ſtimmberichtig. — §. 5. Die Beurtheilung der Entwürfe geſchieht in doppelter Weiſe: durch eine Vorprüfung und durch das Schiedsgericht. — §. 6. Der Zweck der Vorprüfung iſt zu unterſuchen, ob die Bedingungen des Programmes von den Preisbewerbern erfüllt ſind, und von jenen Projecten, bei denen es der Fall iſt, die beigelegten Koſtenüberſchläge richtig ſtellen zu laſſen. Die Ueberſchreitung der im Programme angegebenen Bauſumme um mehr als 10% ſchließt den betreffenden Entwurf von der Preisbewerbung aus. Die Gutachten der Commiſſion über die Erfüllung oder Nichterfüllung der im Programme gegebenen Bedingungen mit der revidirten Anſchlagsſumme werden bei der Ausſtellung jeder einzelnen Preisarbeit beigelegt. — §. 7. Nach der öffentlichen Ausſtellung tritt die Commiſſion als Schiedsgericht zuſammen und beginnt die Verhandlung mit dem Bernehmen

der Concurrenten, welche berechtigt ſind, die Motive ihrer Entwürfe kurz zu entwickeln. — Abweſende Concurrenten können hiezu einen Bevollmächtigten wählen. Dann folgt die Beurtheilung ſelbſt, an der nur die Mitglieder der Commiſſion Theil nehmen können, welche vorerſt aus den zur Mitbewerbung zugelassenen Arbeiten durch Stimmenmehrheit drei, als die vorzüglichſten Entwürfe wählen und nach einer erneuerten Beurtheilung dieſer drei Entwürfe ebenfalls durch Stimmenmehrheit den Preisentwurf beſtimmen. — §. 8. Sollte kein Entwurf vollkommen entſprechen, ſo wird über die Nothwendigkeit einer neuen Preisbewerbung abgeſtimmt. — §. 9. Vorzüglich ausgezeichnete Entwürfe, die wegen Nichterfüllung der Bedingungen von der Bewerbung ausgeſchloſſen werden mußten, dürfen vom Schiedsgerichte durch Stimmenmehrheit zur Beachtung empfohlen und es kann das Anſuchen auf eine Entſchädigung für dieſe Arbeiten geſtellt werden. — §. 10. Ueber die Verhandlungen ſoll ein Protocol verfaßt und dieſes Protocol muß nebit den gewählten vorzüglichſten drei Entwürfen, ſo wie jenen, welche laut §. 9 zur Beachtung empfohlen werden, der betreffenden Behörde eingekommen werden, welche über die Ausführung zu entſcheiden hat. — §. 11. Der Künſtler, dem der Preis zuerkannt worden iſt, hat deſhalb keinen Anſpruch auf die Leitung des Baues; es bleibt ihm aber die artiſtiſche Mitwirkung durch die Lieferung der Detail-Bauzeichnungen geſtattet. — §. 12. Wenn ſich jedoch nach Feſtſtellung der Bauzeichnung und Verfaſſung der detaillirten Koſtenanſchläge eine aus der architektoniſchen Ausbildung hervorgehende Ueberſchreitung der beſtimmten Bauſumme um mehr als 20% ergeben würde, ſo verliert, ſelbſt im Falle der Genehmigung dieſer Mehrausgabe der Verfaſſer jedes Anrecht auf die Mitwirkung ſeiner Pläne. — Indem man dem k. k. Gubernium dieſe Anordnungen zur Veranlaſſung deren Veröffentlichung bekannt gibt, verſieht das Miniſterium ſich einerſeits, daß für alle jene Bauobjecte, für welche der Concurrentenweg zuläſſig iſt, derſelbe auch gewählt werde, ſo wie andererſeits, daß bei ſolchen Preisbewerbungen für Pläne zu öffentlichen Bauten ſtreng auf die Beobachtung der gegebenen Vorſchriften geachtet werde. — Wien den 28. März 1849.

3. 791. (2) Nr. 8263.

### K u n d m a c h u n g.

Das vom Prieſter Johann Dimiz errichtete erſte Handſtipendium jährl. 54 fl. 42 kr. G. M. iſt erledigt. — Zum Genuſſe deſſelben, welches nur bis zur Vollendung der Lycealſtudien geſtoſſen werden kann, ſind berufen: arme Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, und in deren Ermanglung jene, welche aus dem Dorſe Podgier, dann die aus der Pfarre Mannsburg gebürtig ſind. — Das Präſentationsrecht übt der jeweilige von Schifferſtein'sche Canoniker zu Laibach, gemeinſchaftlich mit dem Pfarrer zu Mannsburg, aus. — Bewerber um dieſes Stipendium haben ihre, mit dem Taufſcheine, deari Tmpfungs- und Armutzeugniſſe, dann mit den Studienzeugniſſen von den zwei lehtverfloſſenen Semestern, und im Falle, als daſſelbe aus dem Titel der Verwandtschaft in Anſpruch genommen werden will, auch mit dem Stammbaume documentirten Geſuche bis 31. Mai l. J. bei dieſem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 21. April 1849.

3. 798. (2) ad Nr. 8892.

### C i r c u l a r e

der k. k. n. ö. Landesregierung, über die Behandlung der dieſjährigen Jubilate-Marktwechſel. — Das k. k. Miniſterium der Juſtiz hat, einverſtändlich mit jenem des Handels, nachſtehende Verordnung über die Behandlung der dieſjährigen Jubilate-Marktwechſel erlaſſen. — Ueber Einſchreiten der Wiener Handelskammer wird, nach Einvernehmung des k. k. n. ö. Mercantil- und Wechſelgerichts und des k. k. Wechſel-Notar-Collegiums, von dem k. k. Miniſterium des Handels zur Hintanhaltung möglicher Zweifel und Streitigkeiten hiermit verordnet: — Da laut Kundmachung vom 3. April der Wiener Jubilate-Markt für dieſes Mal noch an dem ſonſt üblichen Tage, d. i. Montag den 30. April zu beginnen, ſich aber auf die Dauer von 14 Tagen zu beſchränken hat, ſo tritt durch dieſe Abkürzung der Marktdauer auch bei den auf den nächſten Jubilate-Markt zahlbar lautenden Wechſeln die für den Acceptations- und Zahltag bei Märkten von vierzehntägiger Dauer geſchlich beſtimmte Norm und Uebung ein, und es hat hienach für dieſen Jubilate-Markt, ſtatt wie bisher der ſiebente, der vierte Markttag als Acceptationstag, und ſtatt des Mittwochs in der ſten Woche, der Mittwoch der 2ten Woche, d. i. der 9. Mai 1849, als Zahltag zu gelten. — Welche Verordnung in Folge Erlaſſes des k. k. Miniſteriums des Innern vom 21. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Wien am 22. April 1849.

Gustav Graf v. Chorinsky,  
k. k. n. ö. Landes-Chef.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 803. (1) Nr. 4067.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es ſey von dieſem Gerichte auf Anſuchen des Herrn Joſeph Gლობошчнч, gegen Herrn Alexander Ferario, wegen 34 fl. c. s. c., in die öffentliche Verſteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 15 fl. 3 kr. geſchätzten Fahrniſſe, als: Kleidungsstücke, Wäſche, Couvert-Decken, Spennadel-Maſchinen u. c., geſchätzt und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. Mai, 6. und 27. Juni 1849 früh von 9 bis 12 Uhr in dem Hauſe Nr. 22 in der St. Peters-Vorſtadt, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor dieſem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beiſatze beſtimmt worden, daß, wenn dieſe Fahrniſſe weder bei der erſten noch zweiten Feilbietungs-Tagsſagung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, ſelbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrage hintangegeben werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. April 1849.

3. 815. (1) Nr. 2140.

### K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Poſtinspectorate in Marburg iſt die Accessiſtenſtelle mit dem Gehalte jährlicher dreihundert Gulden G. M. und dem Equipirungsbeitrag pr. 40 fl. G. M. jährlich, gegen den Erſtag der Caution im Betrage der Beſoldung, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die documentirten Geſuche unter Nachweiſung der Studien, der Kenntniſſe von der Poſt-Manipulation und der Sprachen im Wege der vorgeſetzten Behörde bis 22. Mai l. J. bei der k. k. Oberpoſtverwaltung in Graf einzubringen und darin zu bemerken, ob, und mit welchem Beamten bei

dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 29. April 1849.

**3. 786. (2) Nr. 3872.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Chyrurgen Zollner mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Jacob Falken, Hausbesitzer in Krainburg, die Klage auf Verjährungs-Erklärung der Gutslehens-Urkunde ddo. 3. Sept. 1788, intab. 12. Februar 1789, ob 89 fl. 59 kr. eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 23. Juli 1849, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde, gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Hr. Zollner, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Hr. Dr. Rudolf, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Hr. Zollner, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hr. Dr. Rudolf, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 21. April 1849.

**3. 787. (2) Nr. 3873.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den H. H. Franz und Fidelis Galle mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Hr. Jacob Falken, Hausbesitzer in Krainburg, die Klage auf Verjährungs-Erklärung des Einantwortungs-Decretes ddo. 9., intab. 10. April 1776, pr. 8000 fl. D. W. eingebracht und um eine Tagsatzung, welche auf den 23. Juli 1849, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde, gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, H. H. Franz und Fidelis Galle, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Hr. Dr. Anton Rudolf, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten, H. H. Franz und Fidelis Galle, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hr. Dr. Rudolf, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 21. April 1849.

**3. 785 (2) Nr. 3590.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Fließig, gegen die Eheleute Barthelma und Josepha Sever, wegen 400 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, zu Gunsten der Frau Josepha Sever auf dem Hause Consc. Nr. 313 in der Stadt intabulirten Forderung pr. 2000 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 21. Mai, 18. Juni und 16. Juli 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Kennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Kennwerthe hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitations-

bedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Hr. Dr. Burzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 14. April 1849.

**3. 800. (1) Nr. 2690.**

**W i d e r r u f u n g.**  
Die mit dießgerichtlichem Edicte ddo. 13. April l. J., 3. 2166, auf den 10. d. M. angeordnete Sie executive Feilbietung der, der Frau Maria Dettela gehörigen, bei dem Grundbuche der D. R. D. Com-menda Laibach sub Urb. Nr. 42 vorkommenden, bei Innergoritz gelegenen Wiese Sorniza, wird über den von dieser ergriffenen Recurse einstweilen bis zur Erledigung desselben sistirt.

K. K. Bez. Gericht Umgeb. Laibachs am 3. Mai 1849

**3. 763. (3)**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Neumarkt werden nachstehende, auf dem Assentplatze in Laibach am 21. April l. J. nicht erschienene Individuen, als:

Post-Nr.	Conscript-Nr.	Loos-Nr.	Tauf- und Zuname.	Geburtsort.	Haus-Nr.	Pfarre.	Geburts-Jahr.	Anmerkung.
15	7	10	Valentin Slapar	St. Katharina	20	Neumarkt	1829	
24	3	15	Johann Pirz	Unterduplach	14	Duplach	"	
45	1	30	Mathias Douschan	St. Katharina	57	Neumarkt	"	
46	4	30 1/2	Caspar Malli	Gallenfels	8	Kreuz	"	
49	6	33	Georg Slapar	St. Katharina	27	Neumarkt	"	
52	4	36	Barthelma Nemeß	St. Anna	15	dto.	"	
54	4	38	Martin Primoschik	St. Katharina	54	dto.	"	
60	12	12	Matthäus Möglish	dto.	27	dto.	1828	
69	13	1	Franz Kauzhizh	dto.	44	dto.	1827	
11	11	3	Simon Kauzhizh	St. Anna	33	dto.	"	
1	—	—	Valentin Jesch	dto.	23	dto.	1828	
2	—	—	Joseph Kauzhizh	St. Katharina	58	dto.	"	
3	—	—	Anton Supan	St. Anna	55	dto.	"	
4	—	—	Franz Thomz	Goisd	1	Kreuz	"	
5	—	—	Valentin Antelle	St. Anna	23	Neumarkt	1827	
6	—	—	Franz Jesch	dto.	23	dto.	"	
7	—	—	Andreas Dfenig	Stijotsche	1	Kaier	"	
8	—	—	Joseph Schlakar	Neumarkt	78	Neumarkt	"	
9	—	—	Kochus Möglish	dto.	163	dto.	1826	
10	—	—	Franz Poshwaunig	dto.	3	dto.	"	
11	—	—	Franz Antelle	St. Anna	23	dto.	1825	
12	—	—	Joseph Jesch	dto.	23	dto.	"	
13	—	—	Franz Schiller	Goisd	6	Kreuz	1822	
14	—	—	Primus Tischler	Neumarkt	55	Neumarkt	1821	
15	—	—	Peter Preuz	St. Anna	57	dto.	1819	
16	—	—	Simon Kock	Neumarkt	142	dto.	"	
17	—	—	Lucas Dollinar	Sebone	1	Kreuz	"	
1	—	—	Mathias Slapar	St. Katharina	20	Neumarkt	1818	
2	—	—	Jacob Klemenz	Neumarkt	6	dto.	"	
3	—	—	Blas Hanschik	dto.	129	dto.	"	
4	—	—	Lucas Tischler	dto.	55	dto.	1817	
5	—	—	Lucas Kapreth	dto.	38	dto.	"	
6	—	—	Franz Lusounig	St. Katharina	38	dto.	"	
7	—	—	Joseph Kokail	Bresj:	14	Kaier	"	

aufgefordert, binnen sechs Wochen hieramts zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens sie als Rekrutierungsflüchtlinge nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden.

K. K. Bezirkscommissariat Neumarkt am 27. April 1849.

**3. 805. (1) Nr. 961.**

**E d i c t.**  
Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Lorenz Achazhizh und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben Hr. Carl Florian von Krainburg, als Besitzer des im Grundbuche der Stadtkammeramtsgült Krainburg sub Recti. Nr. 136 1/2 vorkommenden, im Krainburger Felde gelegenen Ueberlandsackers, die Klage auf Erßigung desselben bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 10. August l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 allg. G. D. hieramts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, so wie dessen Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hr. Johann Dkorn von Krainburg als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständiget, daß sie zu rechter Zeit entweder selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungs-

**3. 777. (3)**

**Sonntag, vom 6. Mai angefangen, wird im Bräuhaus „zur Glocke“ sehr gutes Lagerbier den ganzen Sommer, jeden Abend frisch aus dem Eiskeller, die Maß zu 10 kr. ausgeschenkt.**

**Auch wird all dort sehr schöner Saazer, so wie auch Auscher Hopfen um die möglichst billigsten Preise verkauft.**

**Nr. 922.**

mäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 14. März 1849.

**3. 780. (3)**

**Nr. 222.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht, daß dem unbekannt wo abwesenden Michel Ekwitsch von Unterberg ein Curator ad actum in der Person des Joseph Lafner von Unterwald aufgestellt wurde, mit dem Beisatze, daß er denselben bei der vom Hr. Johann Korban von Altemarkt, nomine Johann Mark, gegen ihn pcto. 190 fl. angestregten Klage gehörig vertrete.

Der Michel Ekwitsch wird dabei aufgefordert, dem ihm aufgestellten Curator alle seine Behelfe mitzutheilen oder selbst zur Tagfahrt zu erscheinen, oder aber einen andern Vertreter namhaft zu machen, widrigens dieser Gegenstand mit dem aufgestellten Curator der Ordnung nach wird abgeführt werden, und sich der Michel Ekwitsch die Folgen, die aus dieser Verabsäumung entstehen könnten, selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Pölland am 10. März 1849.